



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gemeindeservice / Gemeindeservice](#) » [Umweltschutz](#) » [Einzelwasserversorgungsanlagen - Förderung](#)

Einzelwasserversorgungsanlage für Objekte in Streulage - Förderung

Für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen für Objekte in Streulage gibt es Förderungen von Bund und Land. Der nachfolgende Artikel erklärt die Voraussetzungen dafür, wie hoch die Förderung ist und wie Sie die Förderung erhalten können.

Welche Förderungsbestimmungen sind einzuhalten?

1. Es muss sich um eine Wasserversorgungsanlage für **bis zu vier Objekte** handeln für die der Anschluss an eine öffentliche Anlage ökologisch und volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Diese Anlagen werden auch **Pauschal-Einzelwasserversorgungsanlage (PEWV)** genannt. Ab 5 Objekten ist eine Förderung als öffentliche Anlage (z.B. Genossenschaft) möglich.
2. Für das zu versorgende Objekt muss eine **rechtskräftige Baubewilligung** vorliegen.
3. **Baubeginn:** Mit den Bauarbeiten, ausgenommen Vorarbeiten (z.B. Brunnen, Quelfassung) darf **erst nach Einreichung der vollständigen Projektunterlagen** bei der **Abteilung Siedlungswasserwirtschaft** (Eingangsdatum der vollständigen Förderungsansuchen bei der **zuständigen Regionalstelle** (siehe Downloads)) begonnen werden.

Detaillierte Informationen siehe **Merklblatt PEWV** (unter Downloads)

Wie hoch ist die Förderung?

Investitionskostenzuschuss bis zu 4 Objekte (Gesamtförderung von Bund u. Land)

Förderausmaß	Anlagenteil
4.200 Euro	für die Wasserfassung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung)
1.800 Euro	für die Wasserfassung mittels Quellen
20 Euro	pro förderfähigem Laufmeter Wasserleitung
1.000 Euro	für die Wasseraufbereitung
280 Euro	pro m ³ Nutzinhalt für Wasserspeicher

Allgemein gilt: Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel darf nicht höher sein als der Betrag der durch Firmenrechnungen (exkl. USt.) nachgewiesen wird.

Wie bekommen Sie die Förderung?

1. Sie stellen ein formloses **Ansuchen um Erstberatung** an die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (ein Muster können Sie unter Downloads herunterladen).
2. Ein Vertreter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft beurteilt bei einer **örtlichen Begehung die Förderungsfähigkeit**.
3. Sie stellen die **Förderungsansuchen** (Bund und Land) mit den erforderlichen Unterlagen **an die zuständige Regionalstelle** der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft.

4. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bestätigt schriftlich den Eingang der Förderungsansuchen und die **grundsätzliche Förderfähigkeit**.
5. **Die Anlage wird errichtet und die Qualität** wird durch die **örtliche Bauaufsicht** (z.B.: Zivilingenieur, Baumeister, Technisches Büro) **bestätigt**.
6. Bei wasserrechtlich bewilligten Anlagen wird nach der Fertigstellung der Anlage die **wasserrechtliche Überprüfung** durchgeführt.
7. Nach Vorlage eines **Wasseruntersuchungsbefundes** mit Nachweis der Trinkwasserqualität (Entnahme im Wohnobjekt) legen Sie die Abrechnungsunterlagen vor.
8. Ein Vertreter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft führt die **Kollaudierung** der Anlage durch. Dabei wird **die Höhe der Förderung** festgestellt.
9. Nach Genehmigung in der Kuratoriumssitzung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds (NÖWWF) erfolgt die Auszahlung der **Landesförderung**.
10. Nach Genehmigung in der Kommissionssitzung des Bundes erfolgt die Auszahlung der **Bundesförderung**.

Was muss das Förderungsansuchen enthalten?

1. Formulare:

- Förderungsansuchen nach UFG 1993 (Bund) in der geltenden Fassung - 1-fach im Original (zum Herunterladen auf der Homepage der Kommunalkredit unter /Umweltförderungen/ Bundesförderungen/kommunale Siedlungswasserwirtschaft - siehe weiterführende Links)
- Förderungsansuchen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds (siehe Downloads)

2. Projekt

Das Projekt ist von einer fachkundigen Person (z.B.: Zivilingenieur, Baumeister, Technisches Büro) entsprechend den Technischen Richtlinien für Siedlungswasserwirtschaft (zum Herunterladen auf der Internetseite der Kommunalkredit - siehe weiterführende Links) mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- Technischer Bericht
- Lageplan mit Leitungslängen und Durchmesser
- Objektpläne für Quelfassung, Quellsammelschacht, Bohrbrunnen, Tief- und Hochbehälter
- Wasserbedarfsermittlung und Drucklinienberechnung
- Wasseruntersuchungsbefund einer autorisierten Untersuchungsanstalt

3. rechtskräftiger wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid - (jedenfalls erforderlich bei Errichtung einer Anlage mit einem Zweiten bzw. Brunnen oder Quelfassung auf Fremdgrund!)

4. Bestätigungen der Gemeinde

- siehe Gemeindebestätigung PEVV (unter Downloads)

5. Vollmacht bei mehreren Förderwerbern

- siehe Muster für Vollmacht (unter Downloads)

Welche Unterlagen brauchen Sie für die Abrechnung?

- Zuzahlungsantrag an den NÖ WWF (siehe unter Downloads)
- Bestandspläne
- Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen
- Wasseruntersuchungsbefund

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

📌 Links

Probleme mit Trinkwasservorkommen?

Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum

📄 **Homepage der Kommunalkred**

Link zur Umweltförderung/Bundesförderung/kommunale Siedlungswasserwirtschaft

📌 Downloads

- 📄 Ansuchen um Erstberatung (doc, 26.1 KB)
- 📄 Förderungsansuchen an den NÖ WWF (doc, 284.7 KB)
- 📄 Muster für Vollmacht (doc, 28.2 KB)
- 📄 Zuzählungsantrag an den NÖ WWF (xls, 243.2 KB)
- 📄 Zuständige Regionalstelle (pdf, 18.4 KB)
- 📄 Merkblatt PEWV (pdf, 417 KB)
- 📄 Gemeindebestätigung PEWV (doc, 68.1 KB)
- 📄 Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des NÖWWF 2009 (pdf, 2996.1 KB)

Ihre Kontaktstelle des Landes

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

E-Mail: post.wa4@noel.gv.at

Tel: 02742/9005-14421, Fax: 02742/9005-16770

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7a

📄 Lageplan, Adressen aller Dienststellen